



HESSISCHER LANDTAG

17. 04. 2024

KPA

Dringlicher Berichts Antrag

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD),
Pascal Schleich (AfD) und Jochen K. Roos (AfD)**

Drogenprävention an hessischen Schulen

Mit dem Beschluss des Bundestages und der anschließenden Billigung im Bundesrat am 22. März 2024 wurde ab dem 1. April 2024 der Besitz und Konsum von cannabishaltigen Produkten weitestgehend entkriminalisiert. Der gesetzliche Rahmen wurde mit dem „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)“ normiert.

Während der Beratungen zum Gesetzentwurf wurde von Kinder- und Jugendpsychologen und Suchtmedizinern eingehend vor den Folgen einer Legalisierung des Cannabiskonsums für Erwachsene gewarnt, da die Droge damit auch für Kinder und Jugendliche leichter zugänglich werden würde.

Der Hessische Ministerpräsident Boris Rhein sprach vor dem Hintergrund des o.g. Beschlusses von einer „Katastrophe für Deutschland“ und befand: „Die auf uns zukommende Welle ist vollständig unverantwortbar. Ich reiche nicht die Hand für dieses Gesetz und setze mich für Cannabis mit niemandem an einen Tisch. Es gibt niemanden aus einem Expertenkreis, weder aus Polizei, Medizin oder Justiz, der das gutheißen kann.“ Ähnlich äußerten sich der Hessische Innenminister, Roman Poseck sowie Kultusminister Armin Schwarz. Letzterer befürchtete „eine neue Drogenwelle auf unsere Schulen zukommen“.

Trotzdem hat sich Hessen bei der Abstimmung im Bundesrat zur weiteren Überprüfung des Cannabisgesetzes durch den Vermittlungsausschuss enthalten.

Die Landesregierung wird ersucht, im Kultuspolitischen Ausschuss (KPA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie bewertet das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen die gesundheitlichen Risiken des Cannabiskonsums für Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung? Die Antwort bitte begründen.
2. Vor dem Hintergrund, dass an vielen Schulen in Hessen trotz anderslautender rechtlicher Vorgaben in bestimmten Bereichen des Schulgeländes geraucht wird („Raucherecke“): Wie bewertet die hessische Landesregierung die Möglichkeit des Konsums, des Verzehrs und die Weitergabe von cannabishaltigen Produkten, insbesondere von Rauchwaren auf schulischem Gelände?
 - a) Wie will die Landesregierung die Weitergabe von cannabishaltigen Produkten an Schüler unter 18 Jahren durch Personen aus dem Verwandten- und Freundeskreis verhindern?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung die rechtliche Kontrolle und Umsetzbarkeit des in § 5 des CanG normierten Konsumverbotes von Cannabis „in Schulen und in deren Sichtweite“?
 - c) Plant die Landesregierung eine Ausweitung von Kontrollen durch Lehrkräfte, Polizei und Ordnungsamt im schulischen Umfeld, um besagtes Verbot durchzusetzen? Wenn „Nein“: Warum nicht? Die jeweilige Antwort bitte begründen.
 - d) Schließt das Konsumverbot in § 5 CanG auch den Verzehr von cannabishaltigen Produkten (z. B. in Form von Backwaren) mit ein?

- e) Dürfen cannabishaltige Produkte an Schulen von Schülern ab 18 Jahren bzw. Lehrkräften mitgeführt werden, wenn sie dort explizit nicht konsumiert werden?
Falls nein: Dürfen Lehrkräfte bei Schülern aufgefundene cannabishaltige Produkte konfiszieren und welche Verwahrregeln gelten im Anschluss?
 - f) Dürfen Cannabis oder cannabishaltige Produkte auf oder in Sichtweite des Schulgeländes von Schülern und/oder Lehrern unentgeltlich weitergegeben werden?
 - g) Welche rechtliche Handhabe haben Lehrer bei einem hinreichenden Verdacht gegenüber einem Schüler, dass dieser Cannabis auf oder in Sichtweite des Schulgeländes konsumiert hat? Beispielsweise bei Wahrnehmung des typischen Cannabisgeruchs im Klassenraum oder an der Kleidung des jeweiligen Schülers.
 - h) Da der Konsum von Cannabis laut § 5 CanG „in Schulen und in deren Sichtweite“ untersagt ist: Wie bewertet die Landesregierung den Konsum von Cannabis von Schülern über 18 Jahren auf schulischen Veranstaltungen, die außerhalb des eigentlichen Schulgeländes stattfinden? Exkursionen, Klassenfahrten u. a.
 - i) Wie bewertet die Landesregierung den Konsum von cannabishaltigen Produkten (z. B. cannabishaltigen Backwaren) von Schülern über 18 Jahren auf schulischen Veranstaltungen, die außerhalb des eigenen Schulgeländes stattfinden? Exkursionen, Klassenfahrten u. a.
 - j) Dürfen sogenannte „Cannabisclubs“ als schulische Arbeitsgemeinschaften geführt werden?
3. Plant die Landesregierung analog zum bayerischen Vorbild einen eigenen Strafenkatalog, welcher Verstöße gegen das Cannabisgesetz empfindlich (z. B. monetär) ahndet?
Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Bis wann soll dieser Strafenkatalog vorliegen?
Die jeweilige Antwort bitte begründen.
 4. Welche spezifischen Präventionsprogramme sind bereits vorhanden, um Schüler über die Risiken und Folgen des Konsums von Cannabis und anderer Drogen im Rahmen des Unterrichts aufzuklären? Bitte Auflistung nach Programmnamen, Anbieter, Teilnehmeranzahl der letzten drei Schuljahre sowie dem jeweils veranschlagten Kostenrahmen.
 5. In Bezug auf Frage 4: In welchen Abständen erfolgt eine Evaluation der bestehenden Präventionsprogramme hinsichtlich ihrer Wirksamkeit?
Fall keine Evaluation stattfindet: Warum werden entsprechende Programme nicht evaluiert?
 6. Plant die Landesregierung vor dem Hintergrund der o. g. Gefahren einen Ausbau der Suchtpräventionsprogramme an hessischen Schulen?
Wenn ja: In welchem Umfang? Wenn nein: Warum nicht?
 7. Warum hat sich Hessen bei der Abstimmung im Bundesrat zur weiteren Überprüfung des Cannabisgesetzes durch den Vermittlungsausschuss enthalten? Die Antwort bitte begründen.

Wiesbaden, 17. April 2024

Heiko Scholz
Lothar Mulch
Andreas Lobenstein
Pascal Schleich
Jochen K. Roos